



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige
Absender: Regierungsrat Kanton Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

	Will der Gesetzgeber an dieser Regelung festhalten, riskiert er letztlich, dass vielen Lenkerinnen und Lenkern der Ausweis wieder ausgehändigt werden muss, obwohl kurze Zeit später aufgrund der kompletten Unterlagen ein vorsorglicher Entzug des Führerausweises angeordnet werden muss. Dies wäre alleine schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie fragwürdig, insbesondere aber aus Gründen der Verkehrssicherheit, die es gebietet, Personen, deren Fahreignung in begründeter Weise infrage steht, einstweilen nicht mehr am Strassenverkehr teilhaben zu lassen.	
	Sollte trotzdem an der vorgeschlagenen Frist von zehn Arbeitstagen festgehalten werden, wäre eine Ergänzung von Art. 33 Abs. 2 E-SKV sinnvoll, wonach das von der Polizei erstellte Abnahmedokument zumindest eine kurze Darstellung des Sachverhalts und den Anlass für die polizeiliche Abnahme des Führerausweises enthalten muss. Verzögert sich die Erstellung des Polizeirapportes, wäre es der Entzugsbehörde alleine gestützt auf eine Abnahmebestätigung nicht möglich sein, innerhalb der in Art. 30 Abs. 2 E-VZV geforderten Frist von zehn Tagen einen Entscheid zu fällen.	Art. 33 Abs. 2 E-SKV ... In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung, <i>die in kurzer Form die Gründe für die Abnahme darlegt</i>, und der Polizeirapport beizufügen. ...

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Im Rahmen der Verfügung, mit welcher der vorsorgliche Führerausweisentzug angeordnet worden ist, wird auch festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises erfolgen kann. Sind diese Voraussetzungen erfüllt oder zeigen die regelmässig eingeforderten Gutachten, dass die Fahreignung nicht gegeben ist, entscheiden die Entzugsbehörden heute schon unverzüglich mittels Verfügung über das weitere Vorgehen. Gesuche um eine Neubeurteilung, ohne dass die – der betroffenen Person bekannten – Voraussetzungen erfüllt sind bzw. ohne dass die angeordneten Begutachtungen vorliegen, führen unweigerlich zur Ablehnung der Gesuche.		

	Solche Gesuche machen zum einen wenig Sinn und stellen zum anderen keine Verbesserung der Rechtsposition der betroffenen Personen dar.	
--	--	--

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Im Einzelfall wird es ohne Weiteres möglich sein, Gesuche innert der vorgeschlagenen Frist zu bearbeiten. Sollte sich diese neue Möglichkeit, Verfahren anzuheben, jedoch zum Massengeschäft entwickeln, würden die Entzugsbehörden unter Mitberücksichtigung aller übrigen zu erledigenden Geschäfte rasch an ihre Kapazitätsgrenzen stossen.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die vorgeschlagene Regelung verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Es gibt neben den Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personengruppen, die von einem Führerausweisentzug existenziell betroffen sind (gesundheitliche Einschränkungen, Betreuung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen usw.) und für die keine solchen oder ähnlichen Privilegien vorgesehen sind. Einem differenzierten Ausweisentzug kann nur zugestimmt werden, wenn die Privilegierung für alle Personengruppen, die existenziell auf den Führerausweis angewiesen sind, gilt.		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Vgl. Beantwortung der Frage 7. Falls die Regelung von Art. 33 Abs. 5 E-VZV geltendes Recht werden soll, dann nur unter den Voraussetzungen gemäss Bst. a–c.		

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		
	Änderungsantrag (Textvorschlag)		
	Vgl. Beantwortung der Frage 7. Falls die Regelung von Art. 33 Abs. 5 E-VZV geltendes Recht werden soll, dann nur den unter den Voraussetzungen gemäss Bst. a–c.		

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
	E-SKV / E-VZV	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)